

Protokolleintrag vom 01.02.2006

2006/44

Interpellation von Rolf Stucker (SVP) vom 1.2.2006: Dienstabteilungen, unterschiedliche Erscheinungsbilder

Von Rolf Stucker (SVP) ist am 1.2.2006 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

Die rund 70 Dienstabteilungen der Stadt Zürich erbringen als Dienstleistungsunternehmen eine grosse Palette von Dienstleistungen und Produkten für die Bevölkerung. Da in den letzten Jahren viele Dienstabteilungen eigenständige visuelle Auftritte entwickelten, war die eigentliche Anbieterin dieser Dienstleistungen, die Stadt Zürich, nicht mehr erkennbar. Flyern ist zu entnehmen, dass der Stadtrat 1975 beschlossen hatte, dass das Stadtemblem mit fünf Zinnen auf allen amtlichen Briefköpfen gedruckt werde. Im selben Flyer ist aber auch festgehalten, dass der Stadtrat unter der Dachmarke „Stadt Zürich“ mehr Transparenz über die städtischen Dienstleistungen erreichen will. Diese Dachmarke, das Emblem mit den fünf Zinnen, verbinde per 3. Januar 2006 alle Organisationseinheiten, sprich Dienstabteilungen, wieder.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Dienstabteilungen verfügten über einen eigenständigen Auftritt, in denen gemäss obzitiertem Flyer die Stadt Zürich nicht mehr erkennbar waren? Ich bitte um detaillierte Auflistung pro Departement.
2. Welche Dienstabteilungen hielten sich an den Stadtratsbeschluss des Jahres 1975 oder wandelten ihren visuellen Auftritt im Verlaufe der Jahre auf den Beschluss zurück?
3. In welchem Jahr wurden die eigenständigen Auftritte jeweils eingeführt? Ich bitte um detaillierte Auflistung pro Departement.
4. Welche Kosten entstanden detailliert pro eigenständigem Auftritt einer Dienstabteilung für Entwürfe, Werber, Drucksachen, IT usw.?
5. Auf welcher Ebene wurde abteilungsintern der dem Stadtratsbeschluss von 1975 widersprechende neue visuelle Auftritt beschlossen?
6. Wenn nicht in der Entscheidungsfindung für den neuen visuellen Auftritt involviert, warum intervenierte der jeweils zuständige Departementsvorsteher nicht gegen das Vorgehen gegen einen gültigen Stadtratsbeschluss?
7. Wenn in die Entscheidungsfassung involviert, warum überging der zuständige Departementsvorsteher einen eigenen Stadtratsbeschluss?
8. Die neuen Gestaltungsrichtlinien sind für die ganze Stadtverwaltung, mit Ausnahme von VBZ und EWZ, ab dem 3. Januar 2006 verbindlich. Welche Gründe sprechen für die Sonderstellung von EWZ und VBZ?
9. Wie hoch sind die Kosten pro Departement für die Wiederherstellung?